Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0299/21** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 10.06.2021
Dezernat: V	**V/02**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	29.06.2021	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	08.07.2021	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	21.07.2021	öffentlich	Beratung
Stadtrat	09.09.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen **Amt 51, DSB, V/01**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Satzung über die Übermittlung/Verarbeitung von Daten - Tagesbetreuung von Kindern

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt für die Landeshauptstadt Magdeburg die Satzung zur Übermittlung/Verarbeitung von Daten gemäß der Anlage zu dieser Drucksache.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	V/02	Pflichtaufgabe	x	ja		nein

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		x	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	**Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt**				
	JA		**NEIN**	**x**	

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt
Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung
Investitionsnummer:
Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert		
☐	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	
		☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
		☐ Anlage Kostenberechnung
☐	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	
		☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
		☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:	
Buchwert in €:	
Datum Inbetriebnahme:	

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20…					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Spitzer	Unterschrift AL / FBL Herr Dr. Gottschalk

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift

Termin für die Beschlusskontrolle	01.06.2023

Begründung:

Für die Umsetzung der Aufgaben nach § 20 KiFöG LSA (Fachaufsicht) wird in Sachsen-Anhalt die bisher verwendete Software *LaJu* durch das webbasierte Verfahren *kifoeg.web* abgelöst. Seit 01.02.2021 steht das Verfahren zur Anwendung bereit. Das bisherige Fachverfahren *LaJu* wird voraussichtlich bis zum Jahresende 2021 endgültig abgeschaltet.

Das Verfahren *kifoeg.web* wird den Trägern von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durch das Land Sachsen- Anhalt kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Zum Startzeitpunkt wird das Verfahren *kifoeg.web* insbesondere die Fachaufsicht sowie das Betriebserlaubnisverfahren unterstützen, bietet darüber hinaus aber zusätzliche entlastende Funktionen, wie z.B. die Erfassung und Übermittlung der Daten für die jährliche Kinder- und Jugendhilfestatistik. Ein weiterer modulhafter Ausbau des Verfahrens ist möglich und vom Land Sachsen-Anhalt in Planung. So werden in anderen Bundesländern bereits die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen mit der Software unterstützt.

Um den weiteren reibungslosen Ablauf der Aufgabenwahrnehmung nach § 20 KiFöG LSA und §§ 45 ff SGB VIII sicherstellen zu können, ist die Einbindung der Träger zur Nutzung des Landesverfahrens per Satzung notwendig.

Die Träger Magdeburger Kindertageseinrichtungen sind im Rahmen der AG Kita nach § 78 SGB VIII am 24.03.2021 bereits durch die Stabsstelle Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung über die Erstellung einer Satzung zum kifoeg.web informiert worden. Mit dem Fachverfahren kifoeg.web konnten sich Träger im Rahmen von Workshops vertraut machen, die durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt im Februar und März 2021 organisiert und angeboten wurden.

Verfahren und rechtliche Grundlagen gem. § 47 SGB VIII und § 15 KiFöG LSA:

§ 47 SGB VIII: „Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
(…)

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.“

§ 15 KiFöG LSA: „(1) Die Träger von Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen sind verpflichtet, den Gemeinden und Verbandsgemeinden die erforderlichen Daten zur Durchführung der den Gemeinden und Verbandsgemeinden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu übermitteln. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung kann die Gemeinde oder Verbandsgemeinde durch Satzung regeln. Die Satzung bedarf der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Die Träger von Tageseinrichtungen, die Tagespflegestellen sowie die Gemeinden und Verbandsgemeinden sind verpflichtet, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die erforderlichen Daten zur Durchführung der den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu übermitteln. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung regeln…

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, dem Landesjugendamt die zur Durchführung und Qualitätssteuerung dieses Gesetzes erforderlichen Daten zu übermitteln.“

Im Rahmen der Meldepflichten haben Träger die erforderlichen Daten an die Stabsstelle für Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung zu übermitteln. Dies erfolgte bisher in Papierform und anschließender Eingabe der Daten durch die Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg in die Landessoftware *LaJu*. Dieses Verfahren wird mit Einführung des *kifoeg.web* entsprechend angepasst. Unter Nutzung des *kifoeg.web* sind durch die Träger die Angaben eigenständig entsprechend dieser Satzung (siehe Anlage) zu übermitteln.

Ein Großteil der im Rahmen von *kifoeg.web* benötigten Angaben werden in der Landeshauptstadt Magdeburg durch die Träger der Kindertageseinrichtungen bereits mit der Software des Kita-Portals *kivan* erfasst. Diese Parameter sind in der Anlage gesondert gekennzeichnet und müssen von den Trägern der Kindertageseinrichtungen nicht gesondert übermittelt werden. Die Träger kommen ihrer Verpflichtung zur Datenübermittlung nach, indem sie die Daten in kivan (Kita-Portal) eingeben. Eine derzeit in Entwicklung befindliche Schnittstelle zwischen *kivan* (Kita-Portal) und *kifoeg.web* wird eine Doppeleingabe ausschließen.

Die im *kifoeg.web* durch die Träger zu erfassenden Personaldaten müssen bei Neueinstellung, Umsetzung und Ausscheiden eingepflegt bzw. geändert werden.

Anlagen:

- Satzung über die Übermittlung/ Verarbeitung von Daten